

43. Ist ein über prozeßhindernde Einreden auf Grund des § 275 ZPO. erlassenes Urteil stets ein Endurteil oder doch ein Urteil, das in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist?
ZPO. §§ 275, 300, 301, 303, 146.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1910 i. S. W. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. II. 604/09.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger, der seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk Oppeln hat, behauptete, von dem in Berlin wohnhaften Beklagten eine Sauggasanlage zum Preise von 3500 *M* gekauft und eine solche, die den Vertragsbedingungen nicht entsprach, von dem Beklagten geliefert erhalten zu haben. Bei dem Landgericht Oppeln erhob er Klage auf Verurteilung des Beklagten, zur Zahlung von 4077,30 *M* (nebst Zinsen) gegen Rücknahme der Sauggasanlage.

Zur Begründung des Antrages machte der Kläger geltend: er verlange Wandelung des Kaufvertrages; zugleich fechte er den Vertrag gemäß §§ 119, 121, 123, 124 BGB., insbesondere auch wegen arglistiger Täuschung, an. Der Beklagte habe ihm bei den Kaufverhandlungen über den Motor nach mehrfachen Richtungen hin unwahre Angaben gemacht und in ihm einen Irrtum erregt und unterhalten; er habe sich bei Abschluß des Kaufvertrages im Irrtum über wesentliche Eigenschaften des Motors befunden. Dem Motor fehlten ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften. Aus diesen Gründen erachtete der Kläger den Beklagten zur Zurückzahlung des Kaufpreises und zum Ersatz der ihm entstandenen Auslagen für verpflichtet.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und erhob unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts mit der Ausführung, daß für den aus der Richtigkeit des Vertrages vom Kläger hergeleiteten Anspruch lediglich der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten, also das Landgericht Berlin, in Frage komme. Das Landgericht erließ Urteil dahin: „die Einrede der Unzuständigkeit wird verworfen, soweit der Klagenanspruch auch auf unerlaubte Handlung gestützt ist, dagegen für begründet erklärt, soweit der Klagenanspruch auf Anfechtung gestützt wird.“

Hiergegen legte der Kläger Berufung ein mit dem Antrag, den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit vollständig zu verwerfen und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision richtet sich dagegen, daß der Berufungsrichter die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil, als unzulässig verworfen hat. Der Berufungsrichter hat zur Begründung der Verwerfung ausgeführt, es sei zwar nach § 275 Abs. 2 BPO. das eine prozeßhindernde Einrede verwerfende Urteil in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; von diesem Falle abgesehen, richte sich aber die Anfechtbarkeit des über eine prozeßhindernde Einrede nach § 275 Abs. 1 entscheidenden Urteils nach den allgemeinen Vorschriften. Es habe ferner zwar, wenn die prozeßhindernde Einrede für begründet erachtet werde, das in der Regel die Abweisung der Klage zur unmittelbaren Folge, die sofort ausgesprochen werde, und es sei dann dieses Urteil ein Endurteil und demgemäß anfechtbar; wenn das aber ausnahmsweise nicht der Fall sei, so sei das Urteil insoweit ein gewöhnliches, einer selbständigen Anfechtung nicht unterliegendes Zwischenurteil nach § 303 BPO., und diese Ausnahme treffe hier zu, soweit das Urteil erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit für begründet erkläre.

Der Kläger hat demgegenüber mit der Revision ausgeführt: ein Urteil, das im Falle des § 275 Abs. 1 BPO., bei Verweigerung

des Beklagten, zur Hauptsache zu verhandeln, über die Einrede der Unzuständigkeit ergehe, sei in betreff der Rechtsmittel immer als Endurteil zu behandeln; werde die Einrede verworfen, so ergebe sich das aus § 275 Abs. 2; werde der Einrede stattgegeben, sie für begründet erachtet, so liege ein Endurteil vor, da der Ausspruch: „die Einrede wird für begründet erklärt“, so viel bedeute als „die Klage wird insoweit abgewiesen“; auf den gebrauchten Wortlaut aber komme es nicht an. Dieses letztere ist der Revision unbedenklich als richtig zuzugeben; ob die Urteilsformel lautet „die Einrede der Unzuständigkeit wird für begründet erklärt“, oder ob sie dahin geht: „die Klage wird abgewiesen“ oder „wird wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen“ ist, wenigstens in der Regel, unerheblich. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle handelt es sich aber, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, um etwas anderes. Der Kläger hat mit der Klage einen Anspruch erhoben und diesen Anspruch auf mehrere Klagegründe gestützt. Gegenüber diesen mehreren Klagegründen hat der erste Richter auf die vom Beklagten allgemein erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts die Einrede zu einem Teil der Klagegründe verworfen, zu einem Teil für begründet erachtet. Eine Klageabweisung konnte deshalb der erste Richter nicht aussprechen; denn die Klage — der mit dieser erhobene Anspruch — war damit, daß der Einrede teilweise stattgegeben wurde, teilweise, aber nicht ganz erledigt. Erledigt war für den ersten Richter vielmehr nur derjenige Klagegrund, bezüglich dessen die Einrede für begründet erachtet wurde. Es war der Klageanspruch weder ganz noch zum Teil (§§ 300, 301 BPO.) spruchreif; spruchreif waren nur einer oder auch mehrere der Klagegründe, aber nicht alle, also nur einzelne, bestimmte Angriffsmittel (§ 146 BPO.). Das über solche einzelne Angriffsmittel ergehende Urteil ist ein Zwischenurteil (§ 303 BPO.; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 278). Gegen Zwischenurteile findet aber eine selbständige Anfechtung mittels Berufung oder Revision nicht statt (§§ 511, 545; §§ 512, 548 BPO.). Von dieser Regel bestehen zwar Ausnahmen; aber die Ausnahmen sind von dem Gesetz selbst speziell in den §§ 304 Abs. 2, 540 Abs. 3, 599 Abs. 3 und endlich in § 275 Abs. 2 für die dort genau und erschöpfend bezeichneten Fälle vorgesehen. Das ist nicht geschehen für die übrigen Fälle des § 275, und es verbietet sich

demgemäß eine Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Zwischenurteile, wie überhaupt auf andere Fälle, insbesondere auf den des § 275.

Demgemäß ist in dem vorliegenden Falle, wo es sich bei dem Ausspruch des Landgerichts: „die Einrede der Unzuständigkeit ist, insoweit der Klagenanspruch auf Anfechtung gestützt wird, begründet“, nicht um eine Klagenabweisung, sondern um die Entscheidung über einen einzelnen Klagegrund, über eines der verschiedenen selbständigen Angriffsmittel des Klägers handelt, die Berufung von dem Berufungsrichter mit Recht nicht zugelassen worden.

Der erkennende Senat hat allerdings in der vom Kläger zur Begründung der Revision angezogenen Sache II. 363/09 in seinem Urteil vom 5. November 1909 die Revision des damaligen Klägers gegen ein Berufungsurteil zugelassen, durch welches wie hier die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit, soweit im Gerichtsstande des § 32 ZPO. geklagt war, verworfen, soweit im Gerichtsstande des § 29 ZPO. geklagt war, für begründet erklärt worden war. Der Senat hat indessen den in dieser Zulassung der Revision des Klägers zum Ausdruck gebrachten Standpunkt aus den oben erörterten Gründen nicht aufrecht zu erhalten vermocht.“ . . .